

# Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.  
Anzeigen: Die dreizehnpaltige mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Telefonnummer 21 22 62.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

## Preisabbau / Lohnabbau

Immer deutlicher wird, daß die gegenwärtige Wirtschaftskrise ein Ausmaß erreicht hat, daß sie eine ernste Gefahr für unser gesamtes wirtschaftliches und staatliches Leben bedeutet. Kaum hatte man den Haushalt des Reiches nach vielem Drängen und Würgen unter Dach und Fach, als sich herausstellte, daß mit einem weiteren Defizit von ungefähr 1/2 Milliarden Mark zu rechnen ist, weil die Steuereingänge zurückgegangen sind und mit einer viel höheren Zahl von Arbeitslosen zu rechnen ist, als zuerst angenommen.

Die Ursachen dafür sind schon oft genug erörtert worden, daß sich ein nochmaliges aufzählen derselben erübrigt. Der Mittel zur Abhilfe werden gar viele empfohlen, angefangen vom Nichtbezahlen der Reparationslasten, Abschaffung des Zinses bis zur völligen Zerstückelung unseres gesamten Wirtschaftssystems. Nur begehen diese Propheten den Irrtum, daß sie Deutschland von der Erde weg auf den Mond verlegen, wenigstens tun sie so, als ob wir nicht mit den übrigen Staaten weder wirtschaftlich noch politisch zusammenarbeiten müßten. Neben diesen Ideologen drängen sich jene Kreise in den Vordergrund, die die Wirtschaftskrise einzig und allein auf Kosten der breiten Massen, vor allem der Arbeiterschaft, überwinden möchten. Alle reden von Opfern, die gebracht werden müssen und in diesem Punkt sind sich wohl alle einig, nur nicht darüber, wer diese Opfer tragen soll. Immer werden „die Anderen“ aufgefordert, diese zu übernehmen.

Allgemein wird anerkannt, daß wir in Deutschland ein Mißverhältnis zwischen Kaufkraft und Preisen haben. Könnte hier eine Angleichung erfolgen, würde darin das wichtigste Antriebsmittel für den Wiederaufstieg des ganzen Wirtschaftslebens gegeben sein. Infolgedessen ist das Thema: Preisabbau — Lohnabbau, in den Vordergrund gerückt. Eigentümlicherweise legt man aber die Betonung auf Lohnabbau. Dabei ist es jedem Einsichtigen klar, daß ein bloßer Lohnabbau die Krise nur vermehren würde, weil dann die Kaufkraft noch weiter sinkt.

### Wie stehts mit dem Preisabbau?

Hierüber machte Prof. Doffner in seiner Rede zum Etat des Reichswirtschaftsministeriums interessante Ausführungen (R.M.W. Nr. 126). Er stellte zunächst fest, daß die Wirtschaft heute ungefähr 25 Prozent mehr an Gütern zur Verfügung stellen kann als 1926. Es ist aber keine Abnahmefähigkeit dafür vorhanden, weil die Preise nicht gesunken sind. Die Spanne zwischen Großhandelsindex und Lebenshaltungsindex hat sich vergrößert und zwar bei den Agrarstoffen von 15,1 Punkten auf 36 Punkte; bei den Preisen für Textilwaren und der fertigen Bekleidung betrug die Spanne 1926 13,2 Punkte mehr als in der Vorkriegszeit, 1929 aber 31 Punkte. Die Textilgrundpreise sind um 10 Punkte gesunken, die Detailpreise aber nur 8 Punkte gesunken. Beim Gesamthandelsindex betrug die Spanne zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen 1926: 6, 8; 1929: 16, 6, und im April 1930: 21 Punkte. Also trotz gesunkener Großhandelspreise hat der Verbraucher keinen Nutzen davon, sondern diesen steckt der Kleinhandel ein.

Praktisch bedeutet dies, daß 20 Prozent mehr an Waren umgesetzt werden könnten, wenn die Spanne zwischen Groß- und Kleinhandelspreisen nicht vergrößert worden wäre. Allein durch eine derartige Angleichung der Kleinhandelspreise an die Großhandelspreise könnte ein großer Teil der Arbeitslosigkeit behoben werden.

Warum kommt aber diese Angleichung nicht zustande? Die Gründe dafür liegen in der kolossalen Ueberfegung des Handels. Wir haben heute viel mehr Geschäfte wie früher, namentlich im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs. Dadurch kommen viel weniger Käufer auf eine Verkaufsstelle wie früher. Infolgedessen ist die Gewinnspanne viel größer und je mehr die Gesamtumsatzmenge sinkt, um so größer wird die Spanne, weil jeder Geschäftsmann mit seiner ganzen Familie davon leben will. Eine Rationalisierung des Handels ist eine unbedingt erforderliche Notwendigkeit. Als Arbeitnehmer haben wir nur die eine Möglichkeit hierzu, die Förderung und Unterstützung der Konsumvereine.

Der Gesamtindex der Großhandelspreise könnte noch niedriger sein, wenn wir nicht eine verschiedenartige Entwässerung der freien Preise und der gebundenen Preise beobachten könnten. Wenn der Durchschnittspreis des Jahres 1926 mit 100 angenommen wird, so gingen die freien Preise im Verlauf der günstigen Konjunkturentwicklung des Jahres 1927 bis auf 110 in die Höhe, um dann in der zweiten Hälfte des Jahres 1928 zu fallen. Diese Bewegung setzte sich 1929 fort und im April 1930 stand der Index für die freien Preise auf 85. Die gebundenen dagegen, d. h. die durch Kartelle, Syndikate, Preisvereinbarungen usw. festgelegten Preise, machten diese Aufwärtsentwicklung während der Konjunktur nicht mit, setzten aber dafür grad zu der Zeit als der Konjunkturabstieg begann, mit einer Aufwärtsentwicklung ein und stehen heute auf 105 statt 100 im Jahre 1926.

In anbetracht dessen, daß die Kartelle die Konjunktur nicht ausnützen, könnte man die jetzige Preisfestsetzung als gerechtfertigt erachten, wenn die Syndikatspreise den wirklichen Selbstkosten entsprechen. Leider ist dies nicht der Fall. Dafür einige Zahlen: Mauersteine kosteten in Berlin 36,10 Mk., 1913 mit 100 angenommen standen diese im April 1930 auf 206,3, dabei hatten wir schon vor dem Kriege Ziegel Syndikate, also werden auch damals die Preise nicht zu niedrig gewesen sein. Gußeiserne Röhren standen in Berlin im April dieses Jahres auf 163,5 und Zement auf 155,3 gegen 100 im Jahre 1913. Wie hoch die Zementpreise über den tatsächlich notwendigen Preis stehen, geht am besten daraus hervor, daß der deutsche Zement im Inland um 75 Prozent teurer ist als in Holland. Dies geht weiterhin daraus hervor, daß Werke, die dem Syndikat nicht angeschlossen sind, bedeutend billiger verkaufen und auch noch ein gutes Geschäft dabei machen. Um diese Aufseher in der Produktion zu behindern, zahlen die Syndikate hohe Summen an die betreffenden Städte, damit diese an die Aufseher kein Land verkaufen zur Errichtung oder Vergrößerung von Werken. Ist es ein Wunder, wenn da der Index für alle Baustoffe auf 173,7 steht? Nimmt man

Dann noch die übermäßigen Zinsen hinzu, die etwa das 2 bis 2½fache der Vorkriegszeit betragen, so ist sehr wohl der hohe Stand der Baukosten auf 175,6 erklärlich.

Hier muß an das Reichswirtschaftsministerium das dringende Ersuchen gerichtet werden, einzugreifen. Die Handhabe ist durch das Kartellgesetz gegeben. Greift es nicht ein, so liegt die Vermutung nahe, daß im Reichswirtschaftsministerium die Interessen einiger kleiner Gruppen höher stehen als das Gesamtwohl der deutschen Wirtschaft und des deutschen Volkes.

Noch ein Zweites ist notwendig, um die Kaufkraft zu erhöhen, und das ist die Ablehnung der Abzahlungsgeschäfte. Es ist vielleicht verständlich, wenn junge Leute, die gern heiraten möchten, die Möbel auf Abzahlung kaufen, weil es nicht möglich ist, die gesamte Summe auf einmal aufzubringen, aber damit muß auch Schluss sein. Statt dessen sehen wir aber, daß ein großer Teil der Leute in festen Stellungen dauernd in Schulden stecken, weil sie — vor allen Dingen die Frauen — sich dauernd Dinge aufschwemmen lassen, die zwar ganz schön, aber nicht unbedingt notwendig sind. Anstatt zu warten, bis das Geld dafür beisammen ist, wird auf Abschlag gekauft und die Ware viel teurer bezahlt, als wenn gegen bar gekauft würde. Der Geschäftsmann muß die Zinsen für außenstehende Gelder mit in seine Geschäftskosten einrechnen und dazu noch eine Risikoprämie für ausfallende Gelder, auch dann, wenn es heißt: „Teilzahlung ohne Aufschlag“. Hier liegt tatsächlich eine unseelige Schuldnechtschaft vor, die die Betroffenen sehr teuer bezahlen müssen. Abgesehen von Notfällen, muß das Prinzip sein, nur gegen bar zu kaufen und lieber etwas länger auf den Anzug, das Möbelstück usw. zu warten. Es ist dies eine Mahnung, die nicht eindringlich genug der gesamten Arbeiterschaft gesagt werden kann. Nur eine freie Arbeiterschaft kann sich den Aufstieg erkämpfen, dazu gehört aber auch frei sein von Zahlungsverpflichtungen, die in entscheidender Stunde zu einem Verhängnis werden können.

#### Lohnabbau?

Wie schon oben erwähnt, wird das Hauptgewicht bei der Debatte um eine Behebung der Wirtschaftskrise auf den Lohnabbau gelegt. Als Begründung dafür wird das Gesetz von Angebot und Nachfrage angeführt, oder es steht nur eine bestimmte Lohnsumme in der ganzen deutschen Volkswirtschaft zur Verfügung. Aus dieser können nun wenige Arbeiter einen hohen oder alle Arbeiter einen geringen Anteil beziehen, folglich Abbau der Löhne in Zeiten großer Arbeitslosigkeit. Wir haben schon früher dargelegt, wie der Lohn eine zweifache Bedeutung in der Volkswirtschaft hat, daß er einmal ein Bestandteil der Selbstkosten eines Produktes ist, andererseits aber auch eine Funktion als Kaufkraft hat, also auch für die Absatzfähigkeit der Produkte. Jede Lohnkürzung, die nicht eine mindestens gleich große Preissenkung zur Folge hat, führt zu einer weiteren Absatzstörung. Durch Ausführung der Rede Dessauers, der doch gewiß ein anerkannter Wirtschaftsfachverständiger ist, glauben wir einen Fingerzeig gegeben zu haben, wo eine Preissenkung möglich ist, ohne daß eine Lohnsenkung stattfindet, zumal die Lebenshaltung der Arbeiterschaft bestimmt nicht zu hoch ist. Dies gilt auch für die Gruppen, die den Vorkriegsstand überschritten haben; denn man muß hierbei die Veränderung der Lebenshaltung des gesamten Volkes berücksichtigen.

## Die christlichen Gewerkschaften zur gegenwärtigen Lage

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hielt am 11. und 12. Juni in Düsseldorf eine von Vertretern aller Verbände besuchte Tagung ab, auf welcher insbesondere die gegenwärtige Wirtschaftslage Gegenstand der Erörterung war. Es herrschte Einmütigkeit darüber, daß alles gesehen muß, um der großen Arbeitslosigkeit Herr zu werden und daß es vor allem auch Aufgabe der Gewerkschaften ist, daran mitzuarbeiten, die Arbeitslosen wieder in den Produktionsprozeß einzugliedern. Die christlichen Gewerkschaften, die den Arbeitsgemeinschaftsgedanken bejahen, begrüßen und unterstützen die Bemühungen, durch gemeinsame Arbeit der Arbeitgeber und der Gewerkschaften die schwierige Gesamtlage überwinden zu helfen. Gegen die von einigen Kreisen vertretene Auf-

Und die anderen Arbeiter, die zu tief im Lohn stehen? Sicher ist, daß diesen nichts abgezogen werden kann und darf. Wie steht es nun mit einem Lohnausgleich zwischen den verschiedenen bezahlten Gruppen? Gewiß haben wir erhebliche Unterschiede in den Löhnen der verschiedenen Gruppen. Diese sind aber zum guten Teil bedingt durch die besonderen beruflichen und gewerblichen Verhältnisse. Der Bauarbeiter, der in den letzten Jahren durchschnittlich nur 30 Wochen arbeiten konnte, der hochqualifizierte gelernte Handwerker, der unter besonderen gesundheitlichen Gefahren seiner Arbeit nachgehende Arbeiter muß selbstverständlich mehr verdienen wie der andere. Die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe, bei denen die lohnsteigernde Hochkonjunktur in einzelnen Gewerben und Industrien ohne Einfluß ist, wo das Gesamtwohl eine möglichst ruhige Lohnkurve verlangt, die niemals Spitzenlöhne erreichen, wehren sich mit Recht gegen eine Anpassung ihrer Löhne zur Krisenzeit nach unten, wenn ihnen die Anpassung nach oben bei guter Konjunktur verwehrt wird. Wenn in einzelnen Gewerben und Industrien infolge eines undurchsichtigen und unkontrollierbaren Lohnsystems sich unhaltbare Zustände entwickelt haben, mögen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände hier nach dem Rechten sehen und einen gerechten Ausgleich herbeiführen.

Das Bestreben der Unternehmer allgemein läuft aber auf diesen Ausgleich nicht hinaus, sondern auf einen allgemeinen Lohnabbau, ohne Rücksicht auf Leistungsfähigkeit und Rentabilität der Betriebe. Am wenigsten würde ein allgemeiner Lohnabbau die Preise allgemein senken. Vorerst ist zur Behebung der Kaufkraft auf einen Abbau der gebundenen Preise und zur Verbilligung der Produktionskosten eine Senkung der Zinsen vorzunehmen. Wenn heute tägliches Geld mit 3½ bis 4 Prozent verzinst wird, die Banken aber 8 und mehr Prozent nebst Vermittlungsgebühren usw. verlangen, kann mit Recht gesagt werden, nicht die hohen Löhne, sondern die hohen Zinsen lassen die Wirtschaft nicht zur Entfaltung, zu lohnender Beschäftigung kommen.

#### Was ist notwendig?

Herunter mit den Kleinhandelspreisen! Verminderung dieser übermäßigen Preisspanne. Wir streben nicht nach einer Erhöhung der Lohnsumme, sondern nach einer Hebung des Reallohnes. Senkung der Zinspanne, damit das notwendige Kapital zu einem Preis beschafft werden kann, der ein wirtschaftliches Arbeiten ermöglicht.

Um eine schnelle Hilfe zu erlangen ist es aber notwendig, Arbeit zu beschaffen, und zwar umgehend, damit die Reichskasse von den Vorschüssen an die Reichsanstalt für die Unterstützung der Arbeitslosen entbunden wird und durch eine Behebung des Wirtschaftslebens höhere Steuereingänge erzielt werden, die einen Abbau der Steuern ermöglichen.

Weil aber die Arbeitslosigkeit zum großen Teil Kriegsfolge ist, müssen an ihr alle Volksgenossen tragen, ähnlich wie bei den Besatzungskosten, die ja auch nicht von den davon Betroffenen, den Bewohnern des besetzten Gebietes allein getragen wurden. Dies gilt für alle die Kreise, die Arbeitslosigkeit nicht kennen oder deren Einkommen derartig ist, daß sie sehr wohl einen geringen Teil davon entbehren können, und in diesem Fall müssen.

fassung, daß der Abbau der Löhne das Mittel sei, um die Arbeitslosigkeit zu beheben, müssen sich die christlichen Gewerkschaften nachdrücklich wenden. Sie sind bereit, an einer Senkung der Produktionskosten der Wirtschaft mitzuarbeiten, vor allem in der Richtung einer Senkung der durch den überspannten staatlichen Verwaltungsapparat bedingten öffentlichen Lasten und einer wesentlichen Herabsetzung der Preise, insbesondere durch Verminderung der zu hohen Preisspannen im Handel und der zu hohen Zinssätze. Nach wie vor ist für die Stellung und das Wollen der christlichen Gewerkschaften die Befundung der Wirtschaft und die Hebung der Kaufkraft der arbeitenden Volksschichten das Entscheidende.

Der Hauptvorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften brachte des Weiteren zum Ausdruck, daß der derzeitigen großen Arbeitslosigkeit und Not weiter Volksschichten nur mit außerordentlichen Maßnahmen begegnet werden könne. Insbesondere müsse die Arbeitslosenversicherung durch besondere gesetzliche Maßnahmen leistungsfähig erhalten bleiben. Mit Befremden stellen die christlichen Gewerkschaften den Mangel an wirklicher Gemeinschaftsgesinnung in weiten Kreisen unseres Volkes fest, der insbesondere auch in dem Widerstand gegen das von der Regierung angekündigte Notopfer zum Ausdruck kommt. Angesichts

der Not von Millionen deutscher Volksgenossen sollte die Leistung eines Notopfers von allen in gesicherter Stellung sich Befindenden eine Selbstverständlichkeit sein.

Der Vorstand beschloß, daß die Angestellten der christlichen Gewerkschaften, neben den gewerkschaftlichen Sonderbeiträgen und über ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung hinaus, ein weiteres Notopfer bringen, um die Mittel der Arbeitslosenfürsorge ihrer Verbände zu stärken. Die aus der christlichen Arbeiterbewegung hervorgegangenen Angestellten in öffentlichen Diensten werden aufgefordert, in gleicher Weise zu handeln.

## Das Reichsnotopfer

Schon bei der letzten Finanzreform im Frühjahr dieses Jahres trat die Forderung nach Erhebung eines Reichsnotopfers sehr stark in den Vordergrund. Diesbezügliche Anträge aber fanden im Reichstag und in der Regierung keinen Anklang, da angeblich die Wirtschaft kein weiteres Opfer tragen könne, und die Deckung der Fehlbeträge ausschließlich durch Belastung der breiten Schichten erfolgen müsse. Als nun aber erneut, 4 Wochen später, der Reichsetat wiederum einen Fehlbetrag von 750 Millionen aufwies, wurde das Reichsnotopfer vom Kabinett in das Deckungsprogramm aufgenommen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Beamten und die übrigen Festbesoldeten, letztere, soweit sie ein Jahreseinkommen von über 8400 M. haben, mit 4 Prozent ihres Einkommens belastet werden. Also jene Arbeitnehmer, die bisher keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen haben. Außerdem haben die Aufsichtsräte 4 Prozent ihrer Tantiemen zu zahlen und für die Bedigen soll eine Erhöhung der Einkommensteuer um 10 Prozent eintreten. Der Ertrag dieser Steuern wird auf 350 Millionen Mark für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis 1. April 1931 geschätzt.

Es entspricht durchaus der sozialen Gerechtigkeit, wenn auch jene Kreise mit zu den Kosten der Fürsorge für die ohne ihre Schuld arbeitslos gewordenen Volksgenossen beitragen, die eine gesicherte Stellung und festes regelmäßiges Einkommen haben. Durch das Notopfer der Beamten wird ein gerechter Ausgleich geschaffen gegenüber den Arbeitern der öffentlichen Betriebe, die erzwungenermaßen nicht besonders stark mit Arbeitslosigkeit bedroht sind, und doch seit Jahren schon die vollen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen haben, obschon ihr Einkommen wesentlich unter dem der Beamten liegt. Ebenjowenig wie die Gewerkschaften der betreffenden Arbeiter gegen die Zahlung der Beiträge sich gewandt haben, darf nunmehr erwartet werden, daß auch die reinen Beamtenverbände sich nicht gegen eine gerechte Belastung sträuben. Allerdings muß der Betrag des Notopfers für die Beamten nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden. Vier Prozent Abzug bedeutet bei einem Gehalt von 2400 Mark etwas ganz anderes wie bei einem Gehalt von 24 000 M.

Unverständlich aber ist, daß nur die Gehälter der Beamten und Angestellten, die Tantiemen der Aufsichtsräte, nicht aber die sonstigen Einkommen herangezogen werden sollen. Wenn auch die eigentlichen produktiv tätigen Wirtschaftskreise, in Anbetracht der sonstigen steuerlichen Belastung, auszunehmen schließlich verständlich ist, unverständlich ist die Herausnahme aus dem Reichsnotopfer das Einkommen aus Kapitalertrag, wie Dividenden, Zinsen usw. Nicht mit Unrecht wird heute von allen wirtschaftlichen Kreisen über die hohen Zinsen geklagt, die mit Recht als

eine der Ursachen für die große Arbeitslosigkeit erkannt werden. Nach dieser Richtung hin bedarf der Entwurf der Abänderung.

Wenn vorstehend die Meinung vertreten wurde, daß die Verbände der Beamten und leitenden Angestellten sich mit dem Notopfer abfinden würden, wenn es sozial gestaltet würde, so zeigen neuerliche Kundgebungen, daß diese Annahme auf einem Irrtum beruht. Wie den letzten Kundgebungen der Beamten und Angestellten zu entnehmen, wird das Notopfer vielfach rundweg abgelehnt mit einer Begründung, die ein Verständnis für die jetzigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vollständig vermissen läßt.

In einer Verlautbarung des „Bela“ (Verband leitender Angestellten mit über 700 M. Monatsgehalt) wird einfach behauptet, daß diese Volksschicht keine weitere steuerliche Belastung tragen könne. Auch seine Mitglieder hätten mit Arbeitslosigkeit zu rechnen. Der Entwurf steht aber die Rückzahlung der Steuer im Falle der Stellenlosigkeit vor, so daß dieses Argument vollständig daneben geht. In dieser wie auch in Kundgebungen der Beamtenverbände wird nicht die Ablehnung damit begründet, daß der vorliegende Entwurf soziale Gesichtspunkte zu wenig berücksichtigt, sich auf eine bestimmte Schicht als Steuerzahler beschränkt, sondern das Hauptargument ist; die Steuer ist angeblich nicht tragbar, eine Verletzung der „wohl-erworbenen Beamtenrechte“.

Mit dieser grundsätzlichen Ablehnung des Notopfers dürfte der Beamtenschaft nicht gedient sein. Die Gegnerschaft der Beamten erhält neuen Zuzug, der ihr bei der bevorstehenden Verwaltungsreform und dem Ausgabenentzugsgesetz gewiß nicht förderlich sein wird.

Sollte es der Beamten- und Angestelltenchaft gelingen, die Annahme eines Notopfergesetzes zu verhindern — Finanzminister Molkenhauer erklärt sich schon bereit, den Vorschlag fallen zu lassen, wenn ihm andere Steuerquellen zur Verfügung gestellt werden — würde die notwendige Folge eine weitere Belastung der breiten Schichten vornehmlich der Arbeiterschaft und der unteren Angestellten und Beamten sein, zur Entlastung der mittleren, höheren und höchsten Einkommen. Andererseits besteht die Gefahr, daß ein Notopfer beschlossen wird, wobei gerade die unteren Beamten zu einer Steuer in einer Höhe herangezogen wird, die sozialen Gesichtspunkten keine Rechnung trägt.

Von dem Verband höherer Beamten und auch vom Deutschen Beamtenbund hätte man tatsächlich ein sozialere und ärgere Einstellung erwarten dürfen. Ihr jetziges Verhalten wird bestimmt jene Kreise stärken, die nicht mehr daran glauben wollen, daß der Beamte in erster Linie Diener des Volkes und des Gesamtwohls ist.

## Lohnbewegungen und Tarifverträge

### Nachtragsvereinbarung zum R.M.T.G. und R.M.T.W. 5

Über einige Fragen, die sich aus den beiden Tarifverträgen ergaben, ist zwischen den Tarifparteien erneut verhandelt worden. Dabei wurde hinsichtlich der Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen und bei Unfall § 14, Ziffer 3 a u. 4 a den von Gewerkschaftsseite geäußerten Wünschen Rechnung getragen. Wir lassen nachstehend die Vereinbarung im Wortlaut folgen. Dabei ist zu bemerken, daß die gleiche Vereinbarung wie für den R.M.T.G. auch für den R.M.T.W. 5 abgeschlossen wurde.

Zwischen dem Reichsarbeitsgeberverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände e. B. sowie den ihm angeschlossenen Bezirksarbeitsgeberverbänden einerseits

und dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Reichsarbeit-

lung Gemeindebetriebe und Verwaltungen, sowie dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen andererseits

wird vereinbart:

1. Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts erhält die Fußnote X) zu § 2 Ziffer 2 c RMT G VIII folgende neue Fassung:

„Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn die Arbeit der gesetzlichen Kranktenversicherungspflicht unterliegt.“

2. In § 14 Ziffer 3 a RMT G VIII wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Erleidet der Arbeiter im gleichen Dienstjahr innerhalb zwei Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so gilt die vorhergehende Krankheit im Sinne dieses Vertrages nicht als abgeschlossen; es werden daher bei Berechnung des Kranktenlohnes während der weiteren Krankheitsdauer (Ziffer 2 a) die Tage

der vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit angerechnet. Ob ein Rückfall vorliegt, entscheidet sich nach den für die Krankentafeln maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen."

3. Nach dem Wortlaut des § 14 Ziffer 4 a in Verbindung mit § 14 Ziffer 4 c RMT G VIII gilt folgendes:  
 Ein Anspruch auf Krankenlohn aus § 14 Ziffer 4 RMT G VIII besteht so lange, als der Unfallverletzte Krankengeld, Tagegeld oder Familiengeld aus der Unfallversicherung bzw. gleichartigen Bezüge aus der Krankenversicherung bezieht. Es sei denn, daß er Ruhe-lohn erhält."

Berlin, den 10. Mai 1930.

### Solnerhöhung bei den Berliner städtischen Gas- und Wasserwerken

In Nr. 11 der Gewerkschaftlichen Rundschau hatten wir über den Schiedspruch einer außerordentlichen Schiedsstelle berichtet, die zu einem Lohnstreit der Berliner städtischen Arbeiter Stellung genommen hatte. Nach diesem Schiedspruch sind die Stundenlohnsätze der bezeichneten Arbeiter ab 1. Lohnwoche im April 1930 um 2 Pfg. und ab 1. Lohnwoche im Oktober 1930 um einen weiteren Pfennig erhöht worden. Für die Berliner städtischen Gas- und Wasserwerke waren bekanntlich die gleichen Forderungen gestellt worden wie für die städtischen Arbeiter. Die Vertragsparteien einigten sich dahingehend, daß die Löhne in gleicher Weise wie die der Kammereisenarbeiter erhöht werden sollten.

Es gelten für die Berliner städtischen Gas- und Wasserwerke nunmehr folgende Lohnsätze:

Männl. Arbeitskräfte:	Stundenlohnsatz:	Grundlohn f. Akkord
Lohnkl. 1 (Ungel.)	107 S	102 S
" 2 (Ungel.)	113 S	108 S
" 2 (Handw.)	124 S	119 S
" 4 (Betriebsarb.)	124 S	—
" 5 Rohrlegerpol.)		wöchentl. 74,50 M
" 6 (Betr.- u. Werkstattpol.)		" 81,50 M
" 7 (Chausseure)		" 79,— M
" 8 (Mitfahrer)		" 71,— M

Weibl. Arbeitskräfte:	pro Std.
Lohnklasse 1 (Reinigungsfrauen *)	80 S
" 2 (Ungelernte)	82 S
" 3 (Angelernte)	85 S

\*) Reinigungsfrauen mit weniger als sechsstündiger Beschäftigung pro Tag erhalten 83 Pfg. pro Stunde.

Vorarbeiter erhalten 10 Pfg. über den Stundenlohnsatz der Lohnklasse, welcher sie als Arbeiter angehören würden.

Werkzeugmacher mit erhöhtem Stundenlohnsatz erhalten 144 Pfg. pro Stunde.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich ab 29. September 1930 um 1 Pfg. pro Stunde, bei den Gruppen 5—8 um 50 Pfg. pro Woche.

Die Verheirateten- und Kinderzuschläge betragen je 3 Pfg. pro Arbeitsstunde.

## Vollwirtschaft und Sozialpolitik

### Warum kein Lohnabbau?

Gegenüber den Versuchen, die jetzige Wirtschaftskrise für einen allgemeinen Lohnabbau auszunützen, kann nicht eindringlich genug auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, zunächst einmal gründlich die Preise zu senken. Wo hier der Hebel angelegt werden kann, zeigt eine Gegenüberstellung der Indizes der Preise im Großhandel mit dem Lebenshaltungskostenindex, der nach den Preisen im Kleinhandel aufgestellt wird. Der Index im Durchschnitt des Monats April 1930 stand auf:

Großhandel	Lebenshaltungskosten
Agrarprodukte	112,0
Kolonialwaren	118,8
Rohstoffe, Halbwaren	124,3
Industrielle Fertigwaren	151,8
Ziegelsteine	206
Baustoffe insgesamt	173,7
Gesamtbautkosten	175,6
Insgesamt:	126,4
	Ernährung 142,8
	Bekleidung 167,6
	Sonstiger Bedarf 193,4
	Wohnung 127,5
	142,7

Daß die Uberteuierung nicht, wie so oft behauptet, bei den Arbeiterlöhnen liegt, zeigt diese Aufstellung mit aller Deutlichkeit.

Der Hauptlohnanteil an den Produktionskosten einer Ware ist bereits gezahlt, wenn die Ware an den Großhandel gelangt. Der Lohnanteil an der Preispanne zwischen Großhandel und Kleinhandel, für Weiterverarbeitung, Transport, Aufbewahrung und Verteilung ist verhältnismäßig recht gering. An der Höhe der Löhne liegt es gewiß nicht, wenn die Preispanne zwischen Großhandel und Kleinhandel sich in der Nachkriegszeit um 16,3 Punkte oder rund 13 Prozent erhöht hat. Die Kleinhandelspreise sind seit 1924, wie das Schaubild zeigt, ständig den Groß-

für Kolonialwaren von 118,8 um 34,2 Punkte übersteigt. Hier muß unbedingt ein Abbau einsehen. Man möchte allerdings an den guten Willen der Reichsregierung und des Reichstages hierzu zweifeln. In dem nämlichen Augenblicke, in dem durch Erhöhung der Zölle und sonstiger Maßnahmen der Landwirtschaft ein angemessener Preis für ihre Erzeugnisse gesichert werden sollte, wurde ein Ausnahmegesetz gegen die Konsumvereine angenommen, um den Kleinhandel gegen die Konkurrenz einer billigeren und besseren Warenverteilung zu schützen und ihm die bisherige übergroße Gewinnspanne zu sichern.

Noch deutlicher wie sich die Möglichkeit einer Preisenkung aus dem Durchschnitt der Indizes erkennen läßt, zeigt sich diese Möglichkeit, wenn man die Preisentwicklung bestimmter Warengattungen im einzelnen verfolgt. Von den Waren des täglichen Gebrauchs, deren Preis für den Reallohn von größter Bedeutung sind, sind es in erster Linie die sogenannten Markenartikel, bei denen mit Recht von einem Ueberpreis gesprochen werden kann, weil hier die freie Konkurrenz vollständig ausgeschaltet ist. Unser Handelsrecht bedarf dahingehend eine Änderung, daß die Lieferung von Waren an Großhandel und Kleinhandel nicht von der Einhaltung eines festgesetzten Verkaufspreises abhängig gemacht werden darf. So notwendig eine auf erhöhten Absatz abzielende Preispolitik der Syndikate ist, noch notwendiger ist zur Senkung der Lebenshaltungskosten der breiten Volksschichten, eine Umstellung der Preispolitik der Markenartikelfabrikanten. Nicht eine Reklame, die den Preis der Ware bis zu 40 Prozent des Wertes verteuert, brauchen wir, um den Absatz zu fördern, sondern eine entsprechende Ermäßigung der Preise.

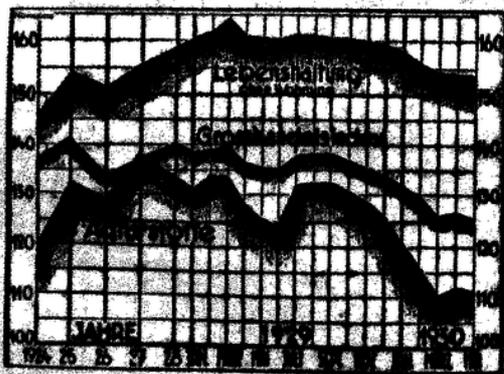
Solange auf dem Gebiete der Preisenkung nichts Durchgreifendes geschieht, würde ein Lohnabbau keine Belebung der Wirtschaft, keine Verminderung der Arbeitslosigkeit bringen, sondern lediglich eine Verschiebung der Kaufkraft zugunsten der heute schon bevorzugten Volksschichten bringen. Also, Hände weg von allen Versuchen, die Kaufkraft der Arbeiterschaft noch weiter zu schwächen.

### Die Not macht ungerecht

Zur Behebung der gegenwärtigen Volksnot in Folge der großen Arbeitslosigkeit gehört selbstverständlich auch die größtmögliche Sparsamkeit in den öffentlichen Verwaltungen. Es ist selbstverständlich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Gewerkschaften, immer wieder einen Abbau der unnötigen Ausgaben, insbesondere auch der überflüssigen Gehälter, zu verlangen.

Wenn aber die notwendigen Sparmassnahmen der Gemeinden in Verbindung gebracht werden mit den Ruhegeldern der städtischen Arbeiter, dann sollte man doch nicht ungerecht werden, insbesondere vermeiden, Behauptungen aufzustellen, die nicht der Wahrheit entsprechen. Im Organ des christlichen Metallarbeiterverbandes „Der deutsche Metallarbeiter“ Nr. 24/30 lesen wir:

„Zu dem in Nr. 18 unseres Organs erschienenen Artikel „Arbeitslosigkeit und öffentliche Verwaltung“ möchte ich an einem Beispiel das Mißverhältnis zeigen zwischen einem städtischen Arbeiter und einem Arbeiter in der Privatindustrie. Ist da



handelspreisen gefolgt, wenn sie im Steigen waren, nicht aber sobald sie nach unten gingen, mit dem Ergebnis, daß heute der Index der Lebenshaltungskosten, ohne Wohnung, mit 152,5 dem Index für Agrarprodukte von 112,2 um 40,3 Punkte und dem

ein Arbeiter in einem städtischen Werk mit einem Wochenlohn von 65 M. Der Mann wird krank und stirbt. Seine Frau bekommt 60 Prozent seines Wochenlohnes als Pension."

Da eine einheitliche Ruheordnungsordnung für städtische Arbeiter nicht besteht, die Stadt, in der der Witwe 60 Prozent des Lohnes als Pension angeblich gezahlt werden soll, nicht genannt ist, legen wir den nachstehenden Angaben die für die städtischen Arbeiter günstigste Ruheordnungsordnung in Deutschland zugrunde.

Hiernach beträgt der höchste Ruhelohn nach vierzigjähriger Dienstzeit, zurückgelegt nach dem 25. Lebensjahre, 80 Prozent, nicht des vollen Lohnes, sondern des in der Ruheordnungsordnung angenommenen Grundlohnes. Witwengeld kann im aller günstigsten Falle nur 60 Prozent des Ruhelohnes, gleich 48 Prozent des Grundlohnes betragen. Die im „Metallarbeiter“ gemachten Angaben können daher auf keinen Fall der Wahrheit entsprechen.

Nach 25jähriger Dienstzeit beträgt im günstigsten Falle der Ruhelohn 65 Prozent und das Witwengeld 39 Prozent des Grundlohnes. Bei einem Wochenlohn von 65 Mark kommt in der Regel ein Grundlohn von 60 Mark in Betracht. Das Witwengeld beträgt in diesem Falle günstigenfalls 23 Mark, wenn keine staatliche Invalidenrente gezahlt wird, die in 90 Prozent der Städte voll oder zur Hälfte auf das Witwengeld angerechnet wird. Wird der städtische Arbeiter mit 25 Dienstjahren und einem Wochenlohn von 65 Mark invalide, bekommt er, nach Abzug der Invalidenrenten, noch zirka 28 M. Ruhegeld, für die er während seiner Dienstzeit in den meisten Städten seinen Beitrag in Höhe von zwei Prozent des Lohnes zur Ruheordnungsrente geleistet hat.

Sein Einkommen übersteigt nur in seltenen Fällen die übliche Wohlfahrtsunterstützung. Wir meinen die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Arbeiter kann nur von dem in Zusammenhang mit den notwendigen Sparmaßnahmen der Gemeinden gebracht werden, der eine Sanierung der Wirtschaft von einem Sparen an denjenigen Volkskreisen erwartet, die heute schon mit der Not des Lebens zu kämpfen haben. Zu diesen gehören heute leider noch die auf Ruhegeld gesetzten städtischen Arbeiter und ihre Hinterbliebenen.

### Eine beachtliche Mahnung

Dem Deutschen Versicherungskonzern wird uns geschrieben: Infolge Arbeitslosigkeit oder anderer unvorhergesehener Vorkommnisse sind manche der bei unserer Deutschen Lebensversicherung G. A. G. Versicherten nicht in der Lage, ihre Versicherungsbeiträge weiter zu entrichten. Leider machen diese davon Betroffenen der Gesellschaft keine entsprechende Mitteilung, sie stellen insbesondere keinen Antrag auf Stundung der Beiträge, reagieren auch nicht auf Mahnungen; erst dann, wenn der unvermeidliche Zahlungsbefehl erfolgt, beschweren sie sich bei ihren zuständigen Gewerkschafts-Geschäftsstellen. Es entstehen hierdurch nicht nur unliebsame Differenzen, sondern auch unnötige Kosten.

Es ist selbstverständlich, daß jede Versicherungsgesellschaft auf regelmäßige und pünktliche Zahlung der übernommenen Versicherungsbeiträge halten muß. Abgesehen von dem großen sozialen und wirtschaftlichen Wert der Versicherung, der freiwilligen Fürsorge für Not und Alter, ist die Gesellschaft gezwungen, für die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen einzutreten, weil sie selber ja auch eingegangene Verpflichtungen erfüllen muß. Unsere Deutsche Lebensversicherung G. A. G. hat zurzeit über eine halbe Million Versicherte. Im Jahre 1929 hat sie für Sterbefälle rund 1½ Millionen Reichsmark gezahlt, ihre Prämienreserve betrug am 31. Dezember 1929 10,4 Millionen Reichsmark.

Aber auch aus andern Gründen hält die Gesellschaft auf pünktliche Zahlung der Versicherungsbeiträge. Vorzeitig aufgegebenen Versicherungen sind immer mit einem Verlust für den Versicherten verbunden. Jede Versicherung wächst aus natürlichen Ursachen erst allmählich ins Geld. Die Gesellschaft handelt daher sowohl im Interesse des Versicherten als auch im eigenen, wenn sie auf die Aufrechterhaltung jeder Versicherung drängt, weil die vorzeitige Aufgabe der Gesellschaft unproduktive Arbeit und dem Versicherten keine Befriedigung bringt.

Wenn sich die Gesellschaft aus den vorstehenden Gründen vor allem um die Aufrechterhaltung eingegangener Versicherungen bemüht, so ist sie andernfalls in Notfällen bereit, entweder die Beiträge zu stunden oder andere Hilfsmittel zu treffen. Selbstverständlich muß ihr das Recht bleiben, den einzelnen Fall zu prüfen, weil recht häufig unsachliche Gründe gesucht werden, um von der Versicherung wieder loszukommen; nicht selten stehen auch Konkurrenzgesellschaften dahinter.

Wir machen daher die Gesellschaftsmitglieder darauf aufmerksam, daß sie in den Fällen, in denen sie ihre Versicherungsbeiträge nicht zu zahlen vermögen, sich an den zuständigen Vertreter der Versicherungsgesellschaft wenden, insbesondere rechtzeitig den Antrag auf Stundung stellen. Sie sollen, sobald die erste Mahnung eingeht, entweder den Rat der Gesellschaft ein-

holen oder sich schon dann an ihren zuständigen Gewerkschaftsangehörigen wenden, nicht aber warten, bis der Zahlungsbefehl eingelaufen ist, weil hierdurch unnötige Kosten und Verärgerungen hervorgerufen werden. Die Gewerkschaftsangehörigen selber aber werden gebeten, den Mitgliedern an die Hand zu gehen, um einen beide Teile befriedigenden Ausweg herbeizuführen.

### Der Dresdener Berufsgenossenschaftstag

Am 2. und 3. Juni tagte der „Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften“ in Dresden unter der Leitung von Dr. von Borjig.

Landesrat Dr. Stahl (Münster), hielt einen Vortrag: Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung. In der Literatur finde man in letzter Zeit mehrfach die Behauptung, daß die Sozialversicherung unter Verneinung ihrer Versicherungsnatur als eine sozialpolitische Fürsorge des Staats für die arbeitende Bevölkerung aufzufassen sei. Diese Anschauung sei irrig. Die Gegenläge: Versicherungsfreiheit bei der privatrechtlichen Individualversicherung und Versicherungszwang bei der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung berühren nur Form und Gestaltung, nicht aber das Wesen der Versicherung. Der Zweck der Versicherung bestehe in der Abwälzung des einen einzelnen bedrohenden Wagnisses auf eine größere Gemeinschaft, deren Mitglieder von gleichartigen Wagnissen bedroht wären und in der gegenseitigen Deckung des bei dem einzelnen sich erfüllenden Wagnisses durch sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft. Auch in der Sozialversicherung stehen daher Beitragspflicht und Schadensanspruch in einem rechtlichen Zusammenhang. Die Unfallversicherung nehme in der Sozialversicherung eine besondere Stellung ein, da die Beiträge nur durch die Unternehmer aufgebracht würden, die Versicherung also nicht allein den Beitragszahlenden, sondern auch Dritten zugute komme, die an der Ausbringung der Beiträge nicht beteiligt seien. Diese Sonderstellung habe sich aus der Entwicklung der Unfallversicherung und der Berufsgenossenschaften herausgebildet. Das Wesen der Unfallversicherung bestehe in der gesetzlichen Haftpflicht des Unternehmers, die sich zugunsten der Arbeiter auswirke. Dr. Stahl kam zu folgendem Schluß: Solange die Unfallversicherung auf der Grundlage bestimmter Betriebe und Tätigkeiten und dem dadurch bedingten Gefahrenbereich sich aufbaue, solange die Unternehmer allein Mitglieder der Berufsgenossenschaften seien, allein die Beiträge zur Unfallversicherung zahlen und als Gegenleistung hierfür den Schutz gegen bürgerlich rechtliche Schadenanprüche ihrer Arbeiter genießen, solange seien die Unfallversicherungsbeiträge nach ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Kern Prämien, die die Unternehmer für ihre gesetzliche Haftpflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft entrichteten.

Hierauf sprach Dr. Roewer über: Die Eigenversicherung der Gemeinden an der Reichsunfallversicherung und wandte sich scharf gegen deren Ausdehnung auf alle Gemeindebetriebe wie sie der Deutsche Städtetag in einer Eingabe an den Reichsarbeitsminister beantragt habe. Er war der Ansicht, daß schon die Unzulänglichkeit der territorial gegliederten gemeindlichen Eigenunfallversicherung die maßgebenden Stellen veranlassen müsse, den Antrag des Deutschen Städtetages abzulehnen. Die Behauptung des Deutschen Städtetages, daß durch die Ausdehnung der Eigenversicherung auf alle Gemeindebetriebe erhebliche Ersparnisse zu erwarten seien, sei durchaus irrig und leicht zu widerlegen. Dr. Roewer schloß mit der Anregung, den Gemeinden die Entschädigung der Wege- und Verkehrsunfälle zu übertragen.

Erfreulicherweise hatte man von den sonst üblichen festlichen Veranstaltungen abgesehen.

### Gegen die Doppelverdiener!

Weit über die Kreise der Arbeitnehmer hinaus wird es als ein Unrecht empfunden, daß zahlreiche aus öffentlichen Mitteln versorgte Pensions- und Wartegeldempfänger nebenbei als Arbeitnehmer tätig sind, während Millionen ungesicherte und auf Erwerb unbedingt angewiesene Arbeitnehmer sich vergeblich um Arbeit bemühen. Am härtesten wirkt sich das auf die Berufe der Angestellten aus, denen sich Ruhestandsbeamte, Wartestandsbeamte und ehemalige Offiziere vorzugsweise zuwenden. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich katastrophal verschlechtert. Vielen stellenlosen Angestellten werden Arbeitsplätze dadurch vorenthalten, daß sich pensionierte Beamte unter Hinweis auf ihre Versorgungsbezüge zu besonders niedrigem Gehalt anbieten. Angesichts dieser Verhältnisse hat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband die Reichsregierung gebeten, für die Dauer der anormalen Arbeitsmarktverhältnisse den als Arbeitnehmer tätigen Ruhestands- und Wartestandsbeamten sowie Offizieren Arbeitsverdienst auf die Pension bzw. das Wartegeld so anzurechnen, daß ihr Wettbewerb auf dem freien Markt wirksam unterbunden wird. Zumal in einer Zeit der Massenarbeitslosigkeit haben diejenigen ein vordringliches Recht auf Beschäftigung, die sonst als Arbeitslose auf die Sozialversicherung oder die öffentliche Wohlfahrt angewiesen wären.

## Was jeder Deutsche durchschnittlich an Steuern zu zahlen hat

Es mußten im Jahre 1913/14 an Steuern in Deutschland aufgebracht werden, 4,1 Milliarden RM. (nach heutigem Geldwert 6,0 Milliarden RM.), dagegen im Jahre 1927/28 rein zahlenmäßig mehr als das Dreifache und wertmäßig mehr als das Doppelte, nämlich 13,4 Milliarden RM. Das macht pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913/14 = 90 RM. und im Jahre 1927/28 = 211 RM. Hierbei sind die Reparationslasten mit berücksichtigt. Im gleichen Zeitraum betrug die Steuerleistung pro Kopf der Bevölkerung in Frankreich 168 RM., in den Vereinigten Staaten 124. in Spanien 91 und in Italien 84 RM.

## Arbeitslosigkeit und Reichswirtschaftsrat

Dem Vorstand des vorl. Reichswirtschaftsrats ist ein Antrag Baltusch-Kreil zugegangen, der ihn ersucht, einen Arbeitsauschuss bestehend aus Mitgliedern der drei Hauptauschüsse zu bilden, der umgehend die Frage prüfen soll: Was kann geschehen, um der Arbeitslosigkeit Herr zu werden? In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Zahl der verfügbaren Arbeitssuchenden Ende April noch immer 2.791.000 betrug und daß diese Ziffer um 1.080.000 höher liegt als um dieselbe Zeit des Vorjahres. In Hauptunterstützungsempfängern wurden bei beiden Unterstützungsarten (Arbeitslosen- und Krisenunterstützung) Ende April 2.081.000 gezählt, das sind rund 757.000 mehr, als Ende April 1929. Es heißt dann weiter in der Begründung: „Diese gefährliche wirtschaftliche Entwicklung scheint nicht allein in der ‚schlechten Konjunktur‘ begründet zu sein, sondern es spielen sicherlich eine Reihe anderer Gründe und Hemmungen eine Rolle, an deren Beseitigung die Gesamtwirtschaft ein dringendes Interesse hat.“ Zum Schluß geben die Antragsteller der Ansicht Ausdruck, daß es Sache und Aufgabe des Reichswirtschaftsrats ist, die einschlägigen Fragen zu klären und geeignete Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu machen.

Diesem Antrag wurden die in der Frühjahrssitzung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften diskutierten Richtlinien zur Hebung der Wirtschaftslage und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gleichzeitig beigelegt. Sie sollen mit einer Grundlage für die Aussprache im Arbeitsauschuss des Reichswirtschaftsrats bilden. Die Gefahr und der Schaden der Massenarbeitslosigkeit sind so groß, daß Mittel zu ihrer Behebung unbedingt gefunden und eingesetzt werden müssen.

## Das Handwerk fordert „Gerechtigkeit“

Unter dieser Spitzmarke veröffentlichten die Zentralverbände der Bäcker, Fleischer und Konditoren in der Tagespresse heftige Forderungen, die sich fast ausschließlich gegen die Konsumgenossenschaften wenden.

Um die maßlosen Forderungen der Bäcker und Metzger als gerecht erscheinen zu lassen, werden sie natürlich nicht beim Namen genannt. Es wird vielmehr behauptet, es handle sich um die Abschaffung von öffentlichen Bevorzugungen, die die Konsumgenossenschaften bisher genossen. So wird die Besteuerung der Konsumgenossenschaften angegriffen, obwohl für die knapp 2000 Konsumgenossenschaften keine anderen Steuervorschriften gelten, als für die 50.000 mittelständischen und ländlichen Genossenschaften. Wie man darüber im eigenen Lager des Mittel-

standes urteilt, zeigen die Auslassungen des Vorsitzenden des deutschen Genossenschaftsverbandes, dem auch die meisten Handwerker-genossenschaften angehören. Verbandsdirektor Kort-haus hat jüngst noch erklärt („Blätter für Genossenschaftswesen“ vom 11. Oktober 1929), daß er nach keiner Richtung hin eine Ausnahme von der gleichmäßigen Behandlung der Genossenschaften in steuerlicher Hinsicht wünsche. Die dahin zielenden Bestrebungen hat er als die Wünsche unmaßgeblicher und parteipolitischer Kreise genügend charakterisiert.

In einer weiteren Forderung wird verlangt, daß den Konsumgenossenschaften keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden dürfen. Demgegenüber genügt es wohl schon, auf den letzten Geschäftsbericht der Preußenkasse hinzuweisen. Danach hatten die gewerblichen Genossenschaften Ende 1929 67,1 Millionen Kreditkuponen bei der Preußenkasse, denen nur 2.664.000 RM. an Guthaben und Einlagebestand gegenüberstehen. Die Konsumgenossenschaften nahmen dagegen bei 21.779.000 Einlagen nur für 1 Million Kredite in Anspruch, kamen also mit vielen Millionen den gewerblichen und ländlichen Genossenschaften zu Hilfe.

Frägt man sich, wie die genannten Spitzenverbände des Handwerks zu einer solchen Sammlung längst widerlegter Vorwürfe und reaktionärer Forderungen gelangen können, so kößt man auf eine Grundansicht über das Wesen und die treibenden Kräfte der Konsumgenossenschaftsbewegung, die einer mittelalterlichen Junst Ehre gemacht hätte. Danach hätten die Konsumgenossenschaften von Rechts wegen keine Vereine wirtschaftlich-schwacher Einzelmenschen zu sein, die gemeinsam darüber beraten, wo sie am besten gemeinschaftlich einkaufen. Die Entwicklung zu Großbetrieben (hier fälschlicherweise großkapitalistische Organisationen genannt), hätten sie staatlicher Förderung zu verdanken. Kein Wort wird darüber gesagt, daß die Konsumgenossenschaften in konsequentem Verfolg des von allen Volksteilen gepflegten Genossenschaftsgebankens zur Schaffung rationaler Großbetriebe im Einzelhandel gelangt sind, die sie geeignet erscheinen lassen, den großkapitalistischen Filialgeschäften und Warenhäusern die Spitze zu bieten. Auch die konsequente Entwicklung zu eigenen Warenzentralen und zur Eigenproduktion, womit der Macht der Erzeugermonopole allein Widerstand entgegen zu setzen ist, wird totgeschwiegen.

Mit ihrer fortschrittlichen Organisationsform haben die Konsumgenossenschaften sich aus eigener Kraft Einfluß und Ansehen im Wirtschaftsleben erkämpft. Das Handwerk hat kein Recht, die für sich selbst in Anspruch genommene Wirtschaftsfreiheit und genossenschaftliche Selbsthilfe den breiten Schichten der Verbraucher streitig zu machen.

## Fachliche Rundschau

### Entgiftung des Gases

Während sonst nur unter den größten Schwierigkeiten gegen so und so viele Verhinderungen ein Giftstoff erhältlich ist, liefert uns die Gasanstalt jeden Tag so viel giftiges Kohlenoxyd, wie wir wünschen, ins Haus. Je schlechter die Gasversorgung, um so „hochprozentiger“ (8 bis 25 Prozent Kohlenoxyd) ist das gelieferte Gas. Ein billigeres Verfahren, sich freiwillig oder unfreiwillig in eine andre Welt befördern zu lassen, gibt es nicht. Die Zahl der Selbstmorde und der tödlichen Unfälle durch Gasvergiftung ist eine erschreckend hohe und steigt selbstverständlich mit der Zunahme des Gasverbrauches.

Als der Kampf um die monopolartige Gasversorgung durch Ferngas auf seinem Höhepunkte stand, spielte der angeblich gelungene Versuch, das Gas zu entgiften, eine erhebliche Rolle in dem Streit für und wider. Den Berliner Gasanstalten wurde nachgesagt, daß es ihnen gelungen sei, ein Verfahren zu finden, durch das das Gas vom giftigen Kohlenoxyd gereinigt würde, und zwar ein Verfahren, welches die Wirtschaftlichkeit des Gasverbrauches nicht mindere. Das Verfahren sollte solange geheim gehalten werden, bis ihm der Patentschutz erteilt wäre. Wir haben damals die Richtigkeit dieser Verlautbarungen bezweifelt und verlangt, das Verfahren den Fachleuten in anderen Gasanstalten bekanntzugeben, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auch ihrerseits Versuche anzustellen. Entgiftung des Gases ist von so großer hygienischer und sozialer Bedeutung, daß demgegenüber von einem städtischen Unternehmen auf die wirtschaftlichen Vorteile eines Patents verzichtet werden muß.

Inzwischen sind zwei Jahre vergangen. Von dem Berliner Entgiftungsverfahren hört man nichts mehr. In Kreisen der Fachleute ist es abgetan, wenn überhaupt jemals erfolgreiche Versuche im Kleinen gemacht worden sind. Auf alle Fälle kann der Versuch, das Gas zu entgiften, ohne die Wirtschaftlichkeit des Gasverbrauches zu gefährden, als gescheitert angesehen werden. Nur noch, wenn die Harmlosigkeit der Ferngasversorgung bewiesen werden soll, läßt man die Ente „Entgiftung“ ab und zu noch mal durch die Zeitung klappern.



Graf von Posadowski-Wehner, der verdienstvolle Sozialpolitiker der Vorkriegszeit feierte am 3. Juni seinen 85. Geburtstag.

Der Gefährlichkeit des Gases wird nunmehr auf einem andern Wege beizukommen versucht. Wie aus Wien berichtet wird, hat Professor Grasberger Versuche angestellt, dem Gase einen besonders starken Geruch zu geben, ihm Substanzen beizumischen, die einen derart starken Hustenreiz auf die Schleimhäute ausüben, daß selbst der Schlafende frühzeitig erwacht und Gasausströmungen bemerken muß. Das Verfahren ist aber diesmal genau so wie beim Berliner, noch Geheimnis des Erfinders, bis es patentamtlich geschützt ist. Uebrigens sollen die Versuche, wie mitgeteilt wird, bisher nur an Mäusen vorgenommen worden sein. Dem ist schließlich auch gut so. Der Tod einer oder hundert Mäusen ist, wenn ein Versuch mißglückt, nicht gefährlich. Versuche aber, wie unlängst in Lübeck, dem bisher 37 Säuglinge zum Opfer gefallen sind, sind unerträglich.

So wünschenswert alle Versuche, die Entgiftung des Gases herbeizuführen oder seine Gefährlichkeit zu mindern auch sind, vorerst kann gegen Gasunfälle und Gasvergiftung nur die äußerste Sorgfalt schützen. Äußerste Sorgfalt der Verbraucher, äußerste Sorgfalt aber auch bei Verlegung der Leitungen durch Gaswerke und Installationsfirmen.

Nicht minder auch größte Gewissenhaftigkeit der Arbeiter bei Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten, von deren sach- und fachgemäßer Ausführung Leben und Gesundheit der Mitmenschen abhängt.

Die ihnen obliegende Verantwortung rechtfertigt daher auch eine gerechte, soziale und materielle Bewertung ihrer Arbeitskraft.

### Alpenwasserkraft nach Westdeutschland

Wir hatten bereits früher auf die gewaltigen Hochspannungsanlagen hingewiesen, die das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk A.-G. in Essen als Verbindung der Alpenwasserkraft mit der Kohlenenergie des rheinisch-westfälischen Industriegebietes errichtet hat. Nachdem diese mit der außerordentlichen Spannung von 220 000 Volt betriebenen und für 380 000 Volt vorgesehenen Leitungen bereits bis ins nördliche Württemberg dem Stromtransport gedient haben, ist nunmehr erstmalig in elektrische Energie umgewandelte Alpenwasserkraft über diese Leitung befördert worden. Es handelt sich hierbei um die in den kürzlich fertiggestellten Kraftanlagen der Bararberger Werke in Parthenen erzeugte Energie. Bekanntlich ist dieses Unternehmen unter Beteiligung von dem RWE. nahestehenden Gesellschaften gegründet worden, um zusammen mit weiteren süddeutschen und schweizerischen Elektrizitätswerken, auf deren Ausbau das RWE. ebenfalls Einfluß gewonnen hat, ein wirtschaftliches Zusammenarbeiten mit den Wärmekraftwerken des westdeutschen Industriegebietes durchzuführen. Der Beginn der Stromerzeugung im Vermuntwerk zu Parthenen und die Beförderung dieser Energie über die Nord-Südleitung des RWE. darf deshalb mit Recht als der Anfang einer neuen und bedeutungsvollen Epoche in der deutschen Elektrizitätswirtschaft bezeichnet werden.

### Reichs- und Staatsarbeiter

Kündigung des Tarifvertrages für die Arbeiter in den Eigenbetrieben der staatlichen Straßen- und Flussbauverwaltung, der Landbauämter, der Sektionen für Wildbachverbauungen, der Verwaltung des Ludwig-Donau-Main-Kanals und der staatlichen Donaumooskulturanlagen in Bayern.

Am 11. Juni fand in Nürnberg eine Sitzung der Landestarifkommission für den Tarifvertrag (TbStV. 1925) statt. In derselben wurde einstimmig beschlossen, denselben ab 1. Juli zum 30. Sept. d. J. zu kündigen. Der Hauptgrund für die Kündigung dieses Manteltarifses (der Lohnstarif läuft erst am 31. März 1931 ab und ist von dieser Zeit ab mit monatlicher Frist zu kündigen) ist eine Vereinfachung desselben durchzuführen. Der bisherige Vertrag ist bereits fünf Jahre in Gültigkeit. Es wurden bisher mit der Lohnstarif die Löhne, Dienstalters-, Entfernungs- und Nebenleistungszulagen und auch andere in den Manteltarif eingetragene Bestimmungen geändert. Außerdem wurden auf dem Wege von Verhandlungen zwischen der Obersten Staatsbaubehörde und den Vertretern der Spitzenorganisationen während dieser Zeit verschiedene Sondervereinbarungen getroffen. Die Ergebnisse der Verhandlungen und sonstige Verbesserungen wurden jeweils in der „Bayerischen Staatszeitung“ veröffentlicht, und von den Organisationen im Sonderabdruck an die Vertrauensleute vermittelt. — Der eigentliche Tarifvertrag hat sich insolge-

dessen in zahlreichen Bestimmungen überholt. Die Bedürfnisse für den Neudruck eines Tarifvertrages ergeben sich ebenso auch für die Ausführungsorgane der Staatsbauverwaltung, die sich in vielen Fällen nicht mehr klar sind, was heute im alten Tarifvertrag noch zu Recht besteht. Bei den in Vorlage kommenden Forderungen soll es sich nicht darum handeln, eine besondere Belastung dem Arbeitgeber aufzuerlegen. Es soll vielmehr Gewicht darauf gelegt werden, daß der Tarifvertrag im Neudruck erscheint und übersichtliche Klarheit schafft. Gewiß werden die Organisationen soweit als möglich auf Grund praktischer Erfahrungen Bestimmungen in den Vertrag hineinzuarbeiten versuchen, die sich als unabwendbar notwendig erwiesen haben.

Die Landestarifkommission beauftragte die beiden Verbände, eine Vorlage auszuarbeiten auf Grund von Anträgen, die von den Ortsgruppen einzuholen sind. — Bei gutem Willen der beiden Vertragskontrahenten, den Wünschen der Arbeiterschaft unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Staates Rechnung zu tragen, wird es nicht schwer fallen, einen den Zeitverhältnissen entsprechenden, brauchbaren Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen.

### Betriebsrätefragen

#### Form und Fristen des Einspruchsverfahrens gekündigter Arbeitnehmer.

Um das Einspruchsverfahren genau durchzuführen, muß man eine Reihe von Frist- und Formvorschriften beachten, da eine Veräumung der vorgeschriebenen Fristen zu einer Abweisung der Einspruchslage führen kann.

Arbeitnehmer, denen gekündigt worden ist, können nach § 84 BtG. innerhalb von fünf Tagen nach der Kündigung Einspruch erheben, indem sie den Arbeiter- oder Angestelltenrat anrufen. Der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wurde, ist nach § 187 BGB. nicht mitzurechnen. Die Frist von fünf Tagen beginnt erst mit dem auf die Kündigung folgenden Tag. Ist der fünfte Tag ein Sonntag, oder ein am Erfüllungsort staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag. Die Frist von fünf Tagen, verlängert sich also um einen weiteren Tag. Im Voraus darf man keinen Einspruch erheben. Er muß nach der Kündigung wiederholt werden. Den Einspruch muß man stets an den zuständigen Gruppenrat richten, bei Arbeitern an den Arbeiterrat, bei den Angestellten an den Angestelltenrat. Demnach kommt der Betriebsrat nur dann in Frage, wenn er gleichzeitig auch Gruppenrat ist. Hat eine Arbeitnehmergruppe sich an der Wahl nicht beteiligt, befehlt sie infolgedessen keinen Gruppenrat, so hat sie auch kein Einspruchsrecht. Den Einspruch kann der gekündigte Arbeitnehmer beim Gruppenrat mündlich oder schriftlich erheben, dabei genügt es auch, wenn er den Einspruch bei irgendeinem Mitglied des Gruppenrates vorbringt. Zu empfehlen ist jedoch, schriftlich, den Einspruch beim Vorsitzenden des Gruppenrates einzulegen. Nach § 86 BtG. müssen bei der Anrufung die Gründe des Einspruches dargelegt und die Beweise vorgebracht werden. Sollten sich später noch weitere Gründe für den Einspruch ergeben, können selbige auch dann noch vorgebracht werden.

Ueber den Einspruch entscheidet als erste Instanz der Gruppenrat. Derselbe muß den Einspruch prüfen. Von Bedeutung ist, daß die Prüfung ordnungsmäßig in einer Vollsitzung unter Beachtung des § 28 Abs. 1 und der §§ 28 bis 37 BtG. zu erfolgen hat. Wird der Einspruch von Seiten des Gruppenrates als unberechtigt zurückgewiesen, so muß er dies dem Gekündigten mitteilen. Das Einspruchsverfahren ist mithin zu Ende. Der Arbeitnehmer kann in diesem Falle keine Einspruchslage beim Arbeitsgericht erheben.

Nur bei Massenkündigung § 74 BtG., wo der Gruppenrat der Kündigung schon zugestimmt hat, bevor selbige ausgesprochen wurde, ist dem Gekündigten das Einspruchsrecht nicht genommen.

Hält der Gruppenrat den Einspruch für berechtigt, so muß er Verständigungsverhandlungen wegen Wiedereinstellung mit dem Arbeitgeber anberaumen. Für diese Verständigungsverhandlungen steht dem Gruppenrat eine Woche zur Verfügung. Das Betriebsräte-Gesetz besagt aber nicht, wann die Verhandlung mit dem Arbeitgeber beginnen soll, sondern nur: „Gelingt die Verständigung binnen einer Woche nicht . . .“ Nach reichsgerichtlichem Entscheid sollen die Verhandlungen spätestens unmittelbar

## Der Verband die beste Sterbekasse

Am 5. April verunglückte im Städtischen Fernheizwerk der Heizer M. H. An den Folgen des Betriebsunfalles verstarb derselbe am nächstfolgenden Tage. Den Hinterbliebenen wurde das Unfallsterbegeld des Verbandes im Betrage von 100 Mark sofort ausbezahlt.

bar im Anschluß an den Ablauf der Einspruchsfrist aufgenommen werden, so daß die Wochenfrist von da ab läuft. Dieser Entschluß ist unbedingt zu beachten, damit nicht später die Einspruchsfrage aus formalen Gründen zurückgewiesen wird. Z. B. wird der Einspruch nicht am fünften Tage, sondern am zweiten Tage nach der Kündigung erhoben, so läuft die Frist für die Verständigungsverhandlungen immer von dem darauffolgenden Tage ab. Spätestens aber nach Ablauf der fünfjährigen Einspruchsfrist.

Die Verständigungsverhandlungen sollen so geführt werden, daß die Angelegenheit auf die Tagesordnung des Gruppenrates gesetzt und der Arbeitgeber zu dieser Sitzung geladen wird. Nach § 31 ArbG. können auch Vertreter der Gewerkschaften an der Sitzung teilnehmen. Verständigungsverhandlungen müssen unbedingt stattfinden, auch wenn der Arbeitgeber schon vor der Sitzung die Wiedereinstellung verweigert oder, wenn der Arbeitgeber keinen Wert darauf legt, und sich mit der Anrufung des Arbeitsgerichtes einverstanden erklärt. Kommt keine Verständigung mit dem Arbeitgeber zustande, so kann nach § 86 Abs. 1 ArbG. binnen weiteren fünf Tagen beim Arbeitsgericht Einspruchsfrage erhoben werden.

Die zweite fünfjährige Frist schließt sich erst an den Ablauf der vollen Wochenfrist an, niemals an das Mißlingen des Verständigungsversuches, sondern nach allen Umständen an den Ablauf von vollen sieben Tagen. (Vergleiche Platows Kommentar zum ArbG. 12. Auflage, § 86, Anmerkung 6, Seite 375 und die Entscheidung der Landesarbeitsgerichte Berlin, Breslau, Dresden, Frankenthal, Stettin, Augsburg und andere. Trotzdem sich das Reichsgericht in einer viel umstrittenen Entscheidung vom 16. Februar 1923 RG. 106, 242 dafür ausgesprochen hat, daß die Wochenfrist bei vorzeitigen, d. h. nicht erst am fünften Tage nach § 84 erfolgenden Einspruch vom Tage nach Einlauf des Einspruches und die zweite Fünftagefrist vom Mißlingen des Verständigungsversuches an laufen. So beachtlich auch die Zeitgedanken des Reichsgerichtes sind, dürfte die von ihm gegebene Lösung doch weder dem Wortlaut noch den praktischen Bedürfnissen hinreichend Rechnung tragen. Es hat sich bei den Landesarbeitsgerichten zum Teil eine einheitliche Rechtsauffassung durchgesetzt die besagt, daß auch vor Ablauf der Wochenfrist nach mißlungener Verständigung die Anrufung des Arbeitsgerichtes erfolgen kann aber nicht muß, sondern, daß sich die zweite Fünftagefrist an die abgelaufene volle Wochenfrist anschließt.

Die Gesamtfrist von 17 Tagen verringert sich also jeweils nur um soviel Tage, als bei der Betriebsvertretung im einzelnen Falle früher als am fünften Tage nach der Kündigung Einspruch eingelegt ist. Wird der Einspruch erst am fünften Tage nach der Kündigung eingelegt, so braucht die Klageerhebung erst am 17. Tage nach der Kündigung erfolgen. Die Klage kann erhoben werden a) vom Gefündigten selbst oder b) vom Gruppenrat (§ 10 ArbG.) der betreffenden Gruppe im Namen der Arbeiterschaft. Klagt der Gruppenrat, entstehen bei Abweisung einer Klage keine Verfahrensosten. Hat der Gefündigte selbst geklagt, so können ihm im Falle des Unterliegens Kosten auferlegt werden. Das Urteil wird immer dem Gefündigten zugestellt, auch dann, wenn der Gruppenrat die Klage vertreten hat. Bei einer erfolgreichen Einspruchsfrage beim Arbeitsgericht kann der Gefündigte das Urteil vorläufig vollstrecken lassen, auch wenn dasselbe berufsungsfähig ist.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes kann nach § 64 ArbG. Berufung beim Landesarbeitsgericht erhoben werden, wenn der im Urteil festgesetzte Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 RM. übersteigt, oder wenn das Arbeitsgericht Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat. Das Urteil des Landesarbeitsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar, nur in einzelnen Fällen besteht die Möglichkeit, Revision beim Reichsarbeitsgericht einzulegen.

Ist die Einspruchsfrage erfolgreich, so wird der Arbeitgeber nach § 87 ArbG. zu Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigungssumme verurteilt. Die Höhe der Entschädigungssumme ist bemessen nach der Zahl der Jahre, während der der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war. Sie darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. War die Beschäftigungszeit kürzer als ein Jahr, kann die Entschädigung anteilmäßig festgesetzt werden. Der Arbeitgeber kann sich frei über die Wiedereinstellung oder Zahlung einer Entschädigungssumme entscheiden, muß sich aber binnen drei Tagen erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Durch Zwangsvollstreckung kann der Arbeitgeber nur zur Zahlung einer Entschädigungssumme, niemals aber zur Wiedereinstellung gezwungen werden.

### Bezirks- und Ortsgruppenberichte

Augsburg. Am 15. Juni vollendete unser Kollege, Friedrich Baumgartner, das 70. Lebensjahr. Zur gleichen Zeit konnte er auf eine 30jährige Mitgliedschaft und Mitarbeit in der christlichen Gewerkschaftsbewegung zurückblicken. Im Jahre 1900 trat er in den christlichen

Textilarbeiterverband in Augsburg ein und war dort längere Jahre im Ausschuß tätig. 1915 wurde er Mitglied des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen. Auch hier war er eifrig als Verpauensmann tätig, unsere Ortsgruppe zu stärken. Heute noch, wenn es gilt, ist er in den vordersten Reihen der Kämpfer. Wir gratulieren herzlichst und wünschen, daß er noch recht lange in unserer Mitte weilen möge.

Dresden. Am 31. 5. trafen sich die Kollegen der Gemeindegewerkschaft in Dresden-Voschwitz zu einer Versammlung mit Angehörigen. Kollege Waraczewski sprach über: „Die christlichen Gewerkschaften und das deutsche Volk“. Durch Eingehen auf die Beweggründe, die vor mehr als 30 Jahren zur Errichtung christlich-nationaler Gewerkschaften führten, zeigte er den Anwesenden treffend, daß die Notwendigkeit dafür bestand. Zur Frage, ob das getrennte Vorgehen der christlich-nationalen Arbeiter in eigenen Gewerkschaften sich zum Vorteil für die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der deutschen Arbeiterschaft ausgewirkt habe, wurde betont, daß gerade die von Anfang an positive Einstellung unserer Gewerkschaftsbewegung zu allen Fragen stets richtunggebend gewesen sei und die freien Gewerkschaften, wenn auch widerstrebend zur Umstellung gezwungen wurden. Dem Appell an alle Mitglieder, zur Stärkung unserer Berufsorganisation beizutragen, damit auch in Zukunft von unserer Bewegung alle wichtigen Fragen der Kollegen Gemeindegewerkschaften in unserem Sinne gelöst werden können, nahmen die Anwesenden begeistert auf und versprachen, nie nachzulassen in der Werbung für unseren Verband. Kollege Waraczewski berichtete sodann über den Stand der Lohnbewegung. Alle Kollegen erwiderten es als ihre Aufgabe, das Verhalten der freien Gewerkschaftsführer hierbei in das rechte Licht zu stellen, um den Beweis zu erbringen, daß gerade der sozialdemokratische Gesamtverband, aus dessen Reihen und aus den Reihen der mit ihm eng verbundenen Sozialdemokratie sich eine große Anzahl Partei- und Gewerkschaftsfunktionäre in den Gemeinden, in öffentlichen und umgewandelten Betrieben in leitender Stellung befindet, in seiner Tätigkeit gehemmt wird und nicht mehr in der Lage ist, eine wirkliche Interessenvertretung der Gemeindegewerkschaft zu sein. Nach der Versammlung, deren offizieller Teil sich nicht allzulange ausdehnte, beruhte man, wie vorgeesehen, noch einige Zeit gesellig beisammen und trennte sich mit dem Gedanken, daß eine solche Ausgestaltung der Mitgliederversammlungen in der heutigen ersten und mühseligen Zeit angetan sein könnte, die Kollegen mehr wie sonst für unsere Versammlungen zu interessieren. Nichts kann der Arbeiterschaft mehr schaden, als wenn sie an ihren ureigenen Angelegenheiten, an ihrer Standesbewegung uninteressiert ist. Die Dresdner Gemeindegewerkschaft aber sind mit unserem Verband eng verbunden und haben den festen Willen, dazu beizutragen, durch enge Geschlossenheit die Arbeit der Führer zu stützen.

## Das Gewerkschaftswort:



Die Löhne richten sich nach der Kraft der Arbeiter-Verbände; deshalb bin ich Gewerkschaftler

## Trinn Swin:



Die Preise richten sich nach der Kraft der Verbraucher-Verbände; deshalb bin ich Genossenschaftlerin

### Gedenktafel

+

H. Döschrouf, Krefeld	16. 5. 30
H. Böpping, Rheine	25. 5. 30
Leonh. Böttger, Augsburg	27. 5. 30
H. Weingärtner, Bonn	2. 5. 30
Joh. Wiltung, Bocholt	3. 6. 30
Alb. Radur, Breslau	4. 6. 30
Joh. Waffong, Köln	4. 6. 30
J. Hauptshofer, Augsburg	4. 6. 30

Ehre ihrem Andenten!

Redaktion u. Verlag: Heinrich Eidmann, Köln, Jülicher Str. 27.  
 Rotationsdruck: Kölner Görres-Haus, O. m. S., Großcuderet,  
 Köln, Neumarkt 18a-24.